F 2333

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Sachsen-Anhalt

29. Jahrgang | Ausgegeben in Magdeburg am 19. Dezember 2018 | Nummer 27

INHALT

Tag		Seite
13. 12. 2018	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes** zu: 2160.15	420
8. 12. 2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz zu: 200.17	426
12. 12. 2018	Energieeinspar-Durchführungsverordnung (EnE-DVO) neu: 754.5; zu: 754.2	427

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.

Vom 13. Dezember 2018.

§ 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 11a erhält folgende Fassung:

   „§ 11a Vereinbarungen“.

   b) Die Angabe zu § 12b erhält folgende Fassung:

   „§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden“.

   c) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:

   „§ 15 Auskunftspflicht und Datenverarbeitung“.

   d) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 23 Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“.

   e) Die Angabe „§ 23 (weggefallen)“ wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender Satz 1 vorangestellt:

   „Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

   b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.“

   b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.“

   c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

   d) In Absatz 5 und in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

   „(4) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 bis 4 und 7 Rechnung tragen.

   (5) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gemäß § 3 Abs. 7 gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der fünften Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder nach der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden.“

   b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „ist eine“ ersetzt und wird das Wort „sein“ gestrichen.

6. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Gemeinden und Verbandsgemeinden,“.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.

   b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

   „(2) Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst wohnortnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei für jede einzelne Gemeinde und Verbandsgemeinde auszuweisen.

   (3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterstützen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich zu beraten."

8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften" durch die Wörter „Gemeinden und Verbandsgemeinden" ersetzt.

9. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 11a
Vereinbarungen".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die Vereinbarungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden."

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind zu veröffentlichen."

d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „der öffentlichen Jugendhilfe" die Wörter „und der Gemeinde oder Verbandsgemeinde" eingefügt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegen zugrunde:

1. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres,

2. der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 2,

3. der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. März des Vorjahres ergibt, und

4. die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. März des Vorjahres ergibt.

(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab dem 1. Januar 2019 für

1. Kinder unter drei Jahren: 441,25 Euro,

2. Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule: 200,72 Euro,

3. Schulkinder: 76,43 Euro und

ab dem 1. August 2019 für

1. Kinder unter drei Jahren: 467,58 Euro,

2. Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule: 212,42 Euro,

3. Schulkinder: 81,07 Euro."

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 3.

11. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4" durch die Angabe „Abs. 2" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind."

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab dem 1. Januar 2019 für

1. Kinder unter drei Jahren: 129,13 Euro,

2. Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule: 76,37 Euro,

3. Schulkinder: 35,09 Euro.

(3) Die Zuweisungen nach Absatz 2 sind jährlich an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen.

(4) Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 sowie die Zuweisungen nach Absatz 2 werden in gleich hohen Beträgen jeweils zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des laufenden Haushaltsjahres geleistet."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 12" wird durch die Angabe „§ 12 Abs. 2" ersetzt.

12. § 12b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften" durch die Wörter „Gemeinden und Verbandsgemeinden" ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinde oder Verbandsgemeinde“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „tatsächlich benötigten“ durch das Wort „vereinbarten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag.“

f) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.“

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Auskunftspflicht und Datenverarbeitung

(1) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durchführung der den Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen sowie die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln.

(3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge zu übermitteln.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem Landesjugendamt die zur Durchführung und Qualitätssteuerung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln.

(5) Das Statistische Landesamt soll dem Landesjugendamt und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Gemeinden und Verbandsgemeinden die für sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten übermitteln.“

15. In § 18 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und“ eingefügt und wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ das Komma gestrichen.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählt“ die Wörter „auf Vorschlag der Elternschaft“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter“ werden durch die Wörter „Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat die Aufgabe, den Träger zu beraten,“ durch die Wörter „soll den Träger beraten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,

3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,“.

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 4 und das Wort „Tageseinrichtungen“ wird durch die Wörter „die Tageseinrichtung“ ersetzt.

ccc) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 5 bis 9.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

1. zur Änderung der Konzeption,

2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten,

3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,

4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.“

f) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Kreiselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung.

(6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Tageseinrichtung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Stadtelternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung.

(7) Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Stadt- und Kreiselternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Die Kreiselternvertretungen und die Stadtelternvertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Landesjugendhilfeausschuss wählt die Landeselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreis-“ ein Komma und das Wort „Stadt-“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „geben sich eine Geschäftsordnung“ durch die Wörter „sollen sich eine Geschäftsordnung geben“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „beträgt“ die Angabe „ab dem 1. August 2019“ eingefügt.

bb) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,

2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,05“ durch die Angabe „0,052“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen,“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 3.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4 und die Angabe „(GVBl. LSA S. 476)“ wird durch die Angabe „(GVBl. LSA S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des

Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 5.

ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und nach dem Wort „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ wird die Angabe „Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „ , im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen, sofern sie dafür besonders geeignet ist. Von einer besonderen Eignung ist auszugehen, wenn sie sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhalten hat. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Land beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von pädagogischen Fach- und Hilfskräften.“

19. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23
Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Mittel des Landes um eigene Mittel ergänzen.

(3) Die finanziellen Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 umfassen nicht die Leistungen für Kinder mit besonderen Bedarfen, die aufgrund individueller Rechtsansprüche bestehen und durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere nach § 27 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu finanzieren sind.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „insbesondere“ werden folgende neue Buchstaben a und b eingefügt:

„a) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich anzupassen,

b) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich anzupassen,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben c und d.

cc) In Buchstabe d werden die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinde oder Verbandsgemeinde“ ersetzt und wird das Wort „sowie“ gestrichen.

dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 zu regeln, sowie“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die wesentlichen Bestandteile der nach § 11a Abs. 1 zu schließenden Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Tageseinrichtungen zu bestimmen sowie als Grundlage für die Vereinbarungen die Verwendung eines Kostenblattes und dessen Inhalt festzulegen,

2. Art, Inhalt, Umfang und Verfahren der Veröffentlichung von Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 11a Abs. 2 Satz 2 einschließlich der Zugangsberechtigungen zu bestimmen,

3. Art, Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung nach § 15 Abs. 4 zu regeln,

4. das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 zu bestimmen sowie

5. das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel, und den Nachweis der Verwendung der Mittel zu regeln."

21. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Übergangsvorschrift

Zum Ausgleich der durch die Regelung des § 13 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr 2018 stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale in Höhe von 13 654 904,90 Euro zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Schule maßgeblich, die sich aus den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. März 2018 ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar 2019 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden zum 28. Februar 2019 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus."

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) § 1 Nrn. 3, 4, 13 Buchst. a bis c und f sowie Nr. 16 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Magdeburg, den 13. Dezember 2018.

Die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt	Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt	Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Brakebusch	Dr. Haseloff	Grimm-Benne